



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2014/3580

Anlage Nr.: _____

Datum: 22.08.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsregelung; Absenkung der Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 14), damit korrespondierend die Zuständigkeit des Vergabeausschusses für Vergabeentscheidungen (§ 13);
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.06.2013

Beschlussvorschlag

Die Wertgrenze der 50.000,-- EUR für das „Geschäft der laufenden Verwaltung“ nach § 14 der Zuständigkeitsregelung und damit auch die Entscheidungszuständigkeit des Vergabeausschusses nach § 13 bleiben unverändert.

Begründung

In Abgrenzung der Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse beschreibt § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Entscheidungszuständigkeit des Bürgermeisters im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

So definiert die Zuständigkeitsregelung auch für Vergaben (Vertragsschlüsse im Bereich der Beschaffung sowie der Dienst- und Bauleistungen) die gesetzlich vorgegebene Abgrenzung zwischen den Vergaben, die der Bürgermeister selbst entscheidet, das heißt, die er ohne vorherige Willensbekundung des Rates oder des vom Rat eingesetzten Vergabeausschusses tätigt.

In der Kombination der Vorschriften der §§ 13, 14 der Zuständigkeitsregelung korrespondiert die Wertgrenze des sog. „Geschäfts der laufenden Verwaltung“ mit seinen 50.000,-- EUR mit der generellen Entscheidungszuständigkeit des Vergabeausschusses.

Die betragliche Grenze des § 14 typisiert die Anforderungen an das „Geschäft der laufenden Verwaltung“, dass mit seiner Begrifflichkeit „laufend“ dokumentiert, dass die Betätigung einer gewissen Regelmäßigkeit unterliegt und im Zuge dieser Regelmäßigkeit im Alltag der Verwaltung wiederkehrt.

Vergaben unterschiedlichster Art prägen den Verwaltungsalltag, wobei eine Regelmäßigkeit von Vergaben in Höhe von mehr als 30.000,-- EUR und weniger als 50.000,-- EUR pro Jahr bei durchschnittlich zwei Vergaben pro Monat anzunehmen ist.

In der anliegenden Übersicht der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sind die Annahmen bezüglich der Regelmäßigkeit von Verwaltungsgeschäften in Abhängigkeit vom Wert in EUR dargelegt. In Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Kommunen ist eine Stufung der Wertannahmen erkennbar. Mit einzelnen Ausnahmen nach oben und unten teilen die Vertretungen der anderen Rhein-Sieg-Kommunen die Auffassung, dass jedenfalls ab einer Einwohnerzahl von mehr als 40.000 die Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht unterhalb der Grenze von 50.000,-- EUR enden.

Aus Rechtsgründen und auch im Vergleich der Regelungen in vergleichbaren Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ist die Wertgrenze für das „Geschäft der laufenden Verwaltung“ auf einem Stand von 50.000,-- EUR nicht zu beanstanden.

Hennef (Sieg), den 22.08.2014

Klaus Pipke
Bürgermeister